

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 – Vertragsabschluss

- (1) Lieferverträge werden vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossen. Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.
- (3) Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist.

§ 2 – Vertragsgegenstand

Wir liefern Karton, Vollpappe und Verpackungspapier gemäß der getroffenen Bestellung auch bedruckt und/oder zugeschnitten bzw. gestanzt oder geklebt nach den Vorgaben des Auftraggebers (AG). Gestaltungswünsche und Produktänderung des AG werden bis zur verbindlichen Bestellung kostenfrei berücksichtigt, danach nur gegen Erstattung etwaiger Mehrkosten durch den AG.

§ 3 – Lieferzeit/Abnahme

- (1) Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliche Vertragsfristen vereinbart sind. Soweit Vertragsfristen vereinbart sind, treten Verzug und Annahmeverzug nach Ablauf des vereinbarten Termins auch ohne Mahnung ein (§§ 286 II; 296 BGB).
- (2) Wir haben eine verzögerte Lieferung keinesfalls zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Obliegenheiten (z.B. zur Verfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsunterlagen usw.) nicht termingerecht nachkommt oder die Verzögerung auf Änderungen des Produktes nach der Bestellung bzw. bei Druckänderungen nach Druckfreigabe beruhen, die der Auftraggeber angeordnet hat.
- (3) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme.
- (4) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Auftraggebers, so können wir, soweit eine Lieferfrist verbindlich vereinbart wurde, drei Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft, andernfalls einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft die uns entstandenen Lagerkosten berechnen. Wir sind berechtigt, 8,00 EUR pro Palettenplatz pro angefangenen Monat an Lagerkosten zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; dem Auftraggeber ist der Nachweis unbenommen, dass uns in Folge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Verschlechterung der Ware geht im Fall von vereinbarten Vertragsfristen drei Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft, andernfalls einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten ersten Liefertermin auf den Auftraggeber über.
- (5) Bei Aufträgen ohne konkrete Lieferzeitangabe muss die Ware innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Annahmeverzug.

§ 4 – Urheberrecht

- (1) Zeichnungen, Kostenvorschläge, Muster, Werkzeug und andere überlassene Gegenstände und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages benutzt werden. An diesen Gegenständen behalten wir uns Eigentums- bzw. Urheberrechte ausdrücklich vor. Dies gilt, auch wenn diese Gegenstände ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe - auch von Duplikaten - besteht nicht.
- (2) Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für sechs Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags.
- (3) Soweit uns fremde Schutz- und Urheberrechte bekannt sind, weisen wir den Auftraggeber darauf hin. Der Auftraggeber stellt uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die von Dritten - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen Verletzungen des Wettbewerbsrechts oder von Schutz- und Urheberrechten geltend gemacht werden, weil wir Druckunterlagen, Manuskripte oder andere zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen oder Daten des Auftraggebers verwendet haben.

§ 5 – Rechnungserteilung, Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen gelten unsere Preise ab Lager bzw. Werk einschließlich Verladung und Verpackung. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soll die Ware mehr als 4 Wochen nach Vertragsabschluss geliefert werden, haben die Parteien eine angemessene Preiskorrektur zu vereinbaren, wenn sich in der Zwischenzeit unsere Kalkulationsgrundlage nachweisbar ändert, insbesondere wenn die Rohstoffpreise steigen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so soll auf unsere Veranlassung ein von der IHK Karlsruhe zu benennender Schiedsgutachter ein für beide Vertragsteile verbindlichen Preis festsetzen.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist fällig nach Auslieferung und Rechnungsstellung. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Der Auftraggeber gerät mit der Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang in Verzug.
- (3) Die Zahlung hat durch Scheck, Bank- oder Postüberweisung zu erfolgen. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie bankfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlungen berechnen nicht zum Abzug eines Skontos. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

§ 6 – Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
- (3) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so sind wir berechtigt, für künftige Lieferungen nach seiner Wahl Vorkasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ können wir die Stellung banküblicher Sicherheiten verlangen. Gleiches gilt, wenn Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen. Für bereits ausgeführte Leistungen können wir in diesem Fall sofortige Zahlung verlangen.
- (4) Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl von den mit dem Auftraggeber geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Auftraggeber die Zahlung trotz einer Zahlungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht geleistet hat. Eine gesetzte Frist von 10 Tagen gilt als angemessen.
- (5) Der Auftraggeber gerät mit sämtlichen Forderungen unsererseits sofort in Verzug, wenn er sich durch Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder auf sonstige Weise für zahlungsunfähig erklärt. Im Falle des Eigenantrags zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder das Vermögen des Auftraggebers, der Eröffnung eines solchen Verfahrens oder der Ablehnung mangels Masse sind wir nach unserer Wahl berechtigt, sämtliche zwischen uns und dem Auftraggeber bestehenden Verträge zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

§ 7 – Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

- (1) Die Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche sind von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- (2) Zurückbehaltungsrechte - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.
- (3) Die Abtretung von gegen uns gerichtete Forderungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 8 – Pflichtverletzungen des AG

Vertragswidriges Verhalten des Kunden (beispielsweise das Verletzen seiner Obliegenheiten, wie zur Verfügungstellung von Unterlagen, Einwilligung in die Ausführungsunterlagen, mehrfacher Annahmeverzug, das Verweigern von Mitwirkungspflichten), berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu fordern, wenn wir zuvor den AG unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert haben, das vertragswidrige Verhalten abzustellen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Nichtdurchführung des Auftrages sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 – Höhere Gewalt

- (1) Falls durch Einwirkung höherer Gewalt (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsinstabilität, Streik, allgemeiner Rohstoffmangel und ähnliche Ereignisse) die Ausführung des Auftrages verzögert wird, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung. Wir werden den Auftraggeber über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt unverzüglich unterrichten. Im übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen.
- (2) Dauert die Störung länger als 6 Wochen, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 – Lieferung/ Verpackung

- (1) Die Waren werden von uns in handelsüblicher Verpackung geliefert. Lieferungen erfolgen ab Lieferwerk: der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Teillieferungen sind zulässig.
- (2) Auf Wunsch des Auftraggebers schließen wir für den Transport eine Transportversicherung ab, deren Prämie der Auftraggeber trägt. Bei Maschinenlieferungen besteht unsererseits eine pauschale Montageversicherung, die das Versandrisiko bis zum Montageende abdeckt.
- (3) Wir führen über die in unserem Eigentum stehenden Paletten und Abdeckplatten für den Auftraggeber ein Palettenkonto. Dieses gibt Auskunft über den Bestand an Paletten und seine Veränderungen. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch zur Abstimmung des Saldos einen Auszug des Palettenkontos.
- (4) Die Aufzeichnungen im Konto werden aufgrund von Versandbelegen geführt. Der Auftraggeber hat die jeweils empfangenen Paletten zu quittieren.
- (5) Bei jeder Lieferung von palettiertem Ware hat der Auftraggeber uns Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat.
- (6) Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

§ 11 – Qualität/Toleranzen

- (1) Die Auftragsausführung erfolgt gemäß dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Nachfolgende Toleranzen gelten als vereinbart.
- (2) **Mengenabweichungen**
Bei allen Lieferungen haben wir das Recht, Mehr- oder Minderlieferungen wie folgt vorzunehmen:
a) Karton, Vollpappe und Verpackungspapiere bis $5 t \pm 20 \%$, von $5 t$ bis $10 t \pm 15 \%$, über $10 t \pm 10 \%$.
b) Verpackungen aus Karton und Vollpappe bis $5.000 \text{ Stück} \pm 25 \%$ von 5.000 Stück bis $30.000 \text{ Stück} \pm 20 \%$ über $30.000 \text{ Stück} \pm 10 \%$.
Das Recht, mehr oder weniger zu liefern, haben wir auch bei Lieferungen aufgrund von Mängelrügen, bei Ersatzlieferungen und in ähnlichen Fällen. Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so können wir den Spielraum nach unserem Ermessen auf die einzelnen Lieferungen verteilen.
- (3) **Stoffabweichungen**
Für geringfügige Abweichungen in der Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Leimung, Härte, Aufstrich, Farbe, Oberfläche, Glätte, Reinheit und dergleichen haften wir nicht. Bei Lieferungen mit bestimmten Stoffmischungen und Festigkeiten gelten Abweichungen bis zu 10% als geringfügig.
- (4) **Flächengewichtsabweichungen**
Bei allen Lieferungen gelten folgende Schwankungen als vereinbart.
In Gewicht und Stärke bei Karton, Vollpappe, Verpackungspapieren sowie Verpackungen aus den vorgenannten Materialien bis zu 5% nach oben und unten. Die zulässige Abweichung wird von dem bestätigten Gewicht je m^2 oder wenn ein Höchst- oder Mindestgewicht vorgeschrieben ist, von dem mittleren Quadratmetergewicht auf den Durchschnitt der Gesamtlieferung berechnet.
- (5) **Maßabweichungen**
Maßabweichungen können nicht beanstandet werden, wenn die Abweichungen dem Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen entsprechen. Ergänzend gelten die von den Fachverbänden erarbeiteten Richtlinien und Standards sowie DIN-Normen, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 – Gewährleistung/ Haftung

- (1) Beanstandungen der gelieferten Ware sind unverzüglich nach Eintreffen der Ware schriftlich vorzubringen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das Rückrecht für versteckte Mängel erlischt 2 Monate nach Eintreffen der Ware. Der Anzeige über die Beanstandung sind Muster der beanstandeten Ware beizufügen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, dass es für den Auftraggeber unzumutbar ist, den mangelfreien Teil der Lieferung zu akzeptieren.
- (2) Sollte die gelieferte Ware Mängel aufweisen, können wir entweder als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreier Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung zum zweiten Mal fehlergeschlagen ist oder unzumutbar sein sollte und es sich um erhebliche Mängel handelt, ist der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen ihm nach § 10 Ziffer 6 dieser Bedingung zu.
- (3) Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verpackungszweck haften wir nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.
- (4) Für branchenübliche Abweichungen in der Planlage, Reinheit und Staubfreiheit des Kartons, Klebung, Lackierung, Farbigkeit und Druck übernehmen wir keine Haftung.
- (5) Im übrigen werden für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen die vom FFI (Fachverband Faltschachtelindustrie e.V. Grazer Str. 29, 63073 Offenbach) herausgegebenen Qualitätsrichtlinien für die Herstellung von Faltschachtelkarton in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt.
- (6) Wir haften nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
Macht der Auftraggeber im Falle eines leicht fahrlässigen Lieferverzugs unsererseits nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufs - maximal aber auf die Höhe des Auftragswertes - begrenzt.
Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dem vorstehenden Absatz dieses § 10 Ziffer 6 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.
- (7) Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für vorsätzliche Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei der Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. § 479 BGB bleibt unberührt.

§ 13 – Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Auftraggebers aus, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verwenden bzw. diese zu verarbeiten und zu veräußern. Der Auftraggeber darf sie aber, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.
- (3) Wird die gelieferte Ware als Packmittel verwendet oder als Packstoff weiterverarbeitet, so erlischt unser Eigentum dadurch nicht. Wir werden Eigentümer oder Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den verpackten Waren bzw. zu den hergestellten Verpackungen.
- (4) Wird die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Packmittel weiter veräußert, so tritt der Auftraggeber uns schon jetzt seine Kaufpreisdorderung gegen seinen Abnehmer bis zur vollständigen Zahlung seiner Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (5) Wenn der Wert der vorstehenden Sicherung den Wert der zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, werden wir voll bezahlte Lieferungen unserer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) mit Hinweis auf die rechte des Auftragnehmers zu widersprechen und uns darüber unverzüglich zu unterrichten. Er ist weiter verpflichtet die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern.

§ 14 – Firmenzeichen und Betriebskennnummer

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Firmenzeichen, Betriebskennnummern oder sonstige Kennungen und/oder Zeichen nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften auf unseren Waren anzubringen.

§ 15 – Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Die Anwendung des UN-Kauf-Übereinkommens von 1980 ist ausgeschlossen.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht im Landgerichtsbezirk Düsseldorf zuständig.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen im übrigen. Unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Dies gilt auch für eventuelle Lücken und Widersprüchlichkeiten; im Zweifel gilt die gesetzliche Regelung.